

# Satzung – Änderung 2016

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Finkenheerd e.V. (TSC Finkenheerd e.V.) und hat seinen Sitz in Br.-Finkenheerd.
2. Er ist aus der 1975 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Tanz am 19.02.1995 neu gegründet worden.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr gleichlautend. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins sind die Förderung des Tanzsports, des Sports und der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung tänzerischer und sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit mittels Durchführung von Präventionsangeboten und Rehabilitationskursen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt:

1. Ordentliche Mitglieder - alle Aktiven

2. Außerordentliche Mitglieder - alle fördernden Mitglieder  
- alle Jugendlichen im Alter unter 18 Jahre
3. Ehrenmitglieder

## § 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich zum 28.02. oder zum 31.08. eines jeden Jahres erfolgen. Die bis dahin aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
7. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlichen Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen 6 Monate im Verzug ist und auch nach einer Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht eingezahlt hat.

## § 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge zur Durchführung seiner Aufgaben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für bestimmte Mitglieder auf Antrag zu ermäßigen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
2. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
4. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betrag.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer unterzeichnet.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Jugendwart.

**Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 9 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Amtsgemeinde Brieskow – Finkenheerd mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsportes verwendet werden muss.
2. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

